

SATZUNG

über die Entwässerungsgebühren der Stadt Sankt Augustin

Beschlossen:	04.02.2026
Bekannt gemacht:	18.02.2026
in Kraft getreten:	19.02.2026

Entwässerungsgebührensatzung der Stadt Sankt Augustin

Das in dieser Satzung verwendete generische Maskulinum bezieht sich immer zugleich auf weibliche, männliche und diverse Personen. Auf eine Mehrfachbezeichnung wird in der Regel zugunsten einer besseren Lesbarkeit verzichtet.

<u>INHALTSVERZEICHNIS :</u>	Seite:
1. Abschnitt: Finanzierung der Abwasserbeseitigung	
§ 1 Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlage	4
2. Abschnitt: Gebührenrechtliche Regelungen	
§ 2 Abwassergebühren	4
§ 3 Gebührenmaßstäbe	5
§ 4 Schmutzwassergebühren.....	5
§ 5 Niederschlagswassergebühr.....	8
§ 6 Gebühr für Grund-, Drainage- und Kühlwassereinleitung	12
§ 7 Starkverschmutzerzuschlag	12
§ 8 Beginn und Ende der Gebührenpflicht	15
§ 9 Gebührenpflichtige	16
§ 10 Fälligkeit der Gebühr.....	16
§ 11 Vorausleistungen	17
§ 12 Verwaltungshelfer	17
§ 13 Gebühr für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben	17
3. Abschnitt: Beitragsrechtliche Regelungen	
§ 14 Kanalanschlussbeitrag	18
§ 15 Gegenstand der Beitragspflicht.....	19
§ 16 Beitragsmaßstab	19
§ 17 Beitragssatz	21
§ 18 Entstehen der Beitragspflicht	21
§ 19 Beitragspflichtiger.....	22
§ 20 Fälligkeit der Beitragsschuld	22
4. Abschnitt: Aufwandsersatz für Anschlussleitungen	
§ 21 Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen	22
§ 22 Ermittlung des Ersatzanspruchs	23
§ 23 Entstehung des Ersatzanspruchs.....	23
§ 24 Ersatzpflichtige.....	23
§ 25 Fälligkeit des Ersatzanspruchs	23
5. Abschnitt: Schlussbestimmungen	
§ 26 Auskunftspflichten	24
§ 27 Billigkeits- und Härtefallregelung.....	24
§ 28 Zwangsmittel.....	24
§ 29 Inkrafttreten	24
Anlage 1 Gebührenübersicht	25

Entwässerungsgebührensatzung der Stadt Sankt Augustin

Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat am 04.02.2026 die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse der Stadt Sankt Augustin wie folgt beschlossen:

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. 2020, S. 916), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. 2019, S. 1029), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.; ber. GV. NRW. 2021, S. 718), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am 04.02.2026 die folgende Satzung beschlossen:

Entwässerungsgebührensatzung der Stadt Sankt Augustin

1. Abschnitt: Finanzierung der Abwasserbeseitigung

§ 1 Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlage

- (1) Zur Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt Sankt Augustin Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträge.
- (2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Stadt Sankt Augustin vom 01.01.2026 stellt die Stadt Sankt Augustin zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der öffentlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z. B. das Kanalnetz, Kläranlagen, Regenwasser-Versickerungsanlagen, Transportfahrzeuge für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und Inhaltsstoffen von abflusslosen Gruben, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).
- (3) Die öffentlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

2. Abschnitt: Gebührenrechtliche Regelungen

§ 2 Abwassergebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt Sankt Augustin nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und **§ 54 LWG NRW** Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i. S. d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet:
 - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt Sankt Augustin (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW),

Entwässerungsgebührensatzung der Stadt Sankt Augustin

- die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW),
 - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt Sankt Augustin umgelegt wird (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW).
- (3) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 AbwAG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach § 11 dieser Satzung von demjenigen erhoben, der eine Kleinkläranlage betreibt, welche nicht den Anforderungen des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.
- (4) Die Schmutzwassergebühr und die Niederschlagswassergebühr sowie die Gebühren nach § 12 (Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm und Inhaltsstoffen aus abflusslosen Gruben) dieser Satzung sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 3

Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Stadt Sankt Augustin erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 4).**
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter (m²) der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 5).

§ 4

Schmutzwassergebühren

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das unmittelbar bzw. mittelbar durch Entleerung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben der öffentlichen Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser. Veranlagungszeitraum für die Schmutzwassergebühr ist das Kalenderjahr.

Entwässerungsgebührensatzung der Stadt Sankt Augustin

Als Schmutzwassermenge gilt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 3

- a) die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge,
- b) die auf dem Grundstück gewonnene Wassermenge.

- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die städtische Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 4 Abs. 5).

Ist die Berechnung der Schmutzwassergebühr nach dem Frischwassermaßstab nicht möglich, erfolgt die Berechnung aufgrund der tatsächlich in die städtische Abwasseranlage eingeleiteten Wassermenge. Berechnungsgrundlage ist die cbm-Menge, die auf dem Absaugfahrzeug gemessene Abwassermenge, gemäß Zählwerk.

- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch den geeichten Wasserzähler des örtlichen Wasserversorgers ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein geeichter Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Stadt Sankt Augustin unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt. Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der Daten der geeichten Wasserzähler des Wasserversorgers erfolgt, um dem Gebührenpflichtigen die zweimalige Ablesung seines geeichten Wasserzählers zu ersparen. Sie dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt Sankt Augustin (§ 46 Abs. 1 LWG NRW) und der Abwasserüberlassungspflicht durch den gebührenpflichtigen Benutzer (§ 48 LWG NRW) sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschnldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden.

- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und messrichtig funktionierenden geeichten Wasserzähler nach § 4 Abs. 5 Nr. 2 dieser Satzung zu führen. Gemäß § 4 Absatz 5 Nr. 2 dieser Satzung muss der Wasserzähler in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden **oder** durch einen neuen geeichten Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der geeichte Wasserzähler

Entwässerungsgebührensatzung der Stadt Sankt Augustin

messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen geeichten Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt Sankt Augustin berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z. B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Stadtgebiet der Stadt Sankt Augustin). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der geeichte Wasserzähler nicht messrichtig funktioniert.

- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Diese sind grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf deren Kosten eingebaute, ordnungsgemäße und geeignete, geeichte Messeinrichtung und gemäß der Anlage 4 Nr. 21 der Entwässerungssatzung der Stadt Sankt Augustin gebührenpflichtig ist, zu führen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, geeichte, messrichtig funktionierende und geeignete Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess-EichV) zu führen:

Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Stadt Sankt Augustin nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der geeichten Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer geeichten Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, messrichtig funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden **oder** durch einen neuen geeichten Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der geeichte Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen.

Entwässerungsgebührensatzung der Stadt Sankt Augustin

Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines geeichten Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der öffentlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt Sankt Augustin eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt Sankt Augustin abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

Die Reduzierungsanträge nach Absatz 3 sind bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich beim Fachbereich Finanzen (Steuerverwaltung) der Stadt Sankt Augustin einzureichen.

- (6) Der Gebührenpflichtige teilt der Stadt Sankt Augustin bis zum 30.11. eines jeden Jahres die im Kalenderjahr geförderten Wassermengen aus eigenen Versorgungsleistungen mit.
- (7) Jeder Ersteinbau oder jeglicher Austausch eines geeichten zusätzlichen Wasserzählers bedarf einer Erfassung seitens des Fachbereiches Tiefbau.
Hierfür fallen Verwaltungsgebühren an; siehe Entwässerungssatzung (Anlage 4, lfd. Nr. 21 in der jeweils gültigen Fassung).
- (8) Die Gebühren je m³ (Kubikmeter) Schmutzwasser sind der Anlage 1 zu dieser Satzung zu entnehmen.

§ 5

Niederschlagswassergebühr

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die öffentliche Abwasser-

Entwässerungsgebührensatzung der Stadt Sankt Augustin

anlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.

- (2) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt Sankt Augustin auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Stadt Sankt Augustin vorgelegten Lageplan / Luftbild über die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Stadt Sankt Augustin zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der Stadt Sankt Augustin hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt Sankt Augustin die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Stadt Sankt Augustin geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt Sankt Augustin (z. B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.
- (3) Für die Berechnung der anrechenbaren Grundstücksfläche im Sinne von Abs. 1 gelten folgende Faktoren:
- a) geneigte Dächer: m^2 angeschlossene Grundstücksfläche $\times 0,95$
 - b) Flachdächer (bis 10° Neigung): m^2 angeschlossene Grundstücksfläche $\times 0,80$
 - c) begrünte Dächer: Reduzierung der Niederschlagswassergebühr. Dachbegrünung ist bezogen auf den zu erwartenden Rückhalt auf dem Dach und die dadurch verzögerte Einleitung.
 m^2 angeschlossene Grundstücksfläche \times (siehe Tabelle)

Entwässerungsgebührensatzung der Stadt Sankt Augustin

Aufbauhöhe	Dachneigung bis 15°	Dachneigung größer 15°	Prozent Reduzierung auf Fläche bezogen
> 50 cm	0,1	nicht geeignet	50 %
> 25 - 50 cm	0,2	nicht geeignet	50 %
> 15 - 25 cm	0,3	nicht geeignet	50 %
> 10 - 15 cm	0,4	0,5	40 %
> 6 - 10 cm	0,5	0,6	30 %
> 4 - 6 cm	0,6	0,7	20 %
> 2 - 6 cm	0,7	0,8	10 %

- d) stark befestigte Flächen: m² angeschlossene Grundstücksfläche x 0,90 (z. B.: Asphalt, Beton, verfugtes Pflaster)
- e) befestigte Flächen: m² angeschlossene Grundstücksfläche x 0,60 (z. B.: Betonverbundsteine, unverfugtes Pflaster)
- f) schwach befestigte Flächen:
 m² angeschlossene Grundstücksfläche x (siehe Tabelle)
 Reduzierung der Niederschlagswassergebühr: Ökopflaster, Rasengittersteine, Rasenliner bezugnehmend auf den Abflussbeiwert (Gutachten Hersteller) und auf eine Sickerleistung von 250l/s.
 Wichtig ist eine zusätzliche Darstellung des Aufbaus der Tragschicht (Versickerungsfähigkeit)

Abflussbeiwert	Prozent Reduzierung auf Fläche bezogen
0	50 %
> 0,001 - 0,1	40 %
> 0,101 - 0,2	30 %
> 0,201 - 0,3	20 %
> 0,301 - 0,4	10 %

- g) Privatstraßen: m² angeschlossene Grundstücksfläche x 0,90.
- (4) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt Sankt Augustin innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Stadt Sankt Augustin zugegangen ist.

Entwässerungsgebührensatzung der Stadt Sankt Augustin

- (5) Für die an die öffentliche Abwasserkanalisation angeschlossenen Flächen, von denen Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG in eine qualifizierte Regenwassernutzungsanlage eingeleitet wird, erfolgt eine Verminderung der Niederschlagswassergebühr in Höhe von 50 %. Eine qualifizierte Regenwassernutzungsanlage ist eine Anlage, die mindestens ein Fassungsvermögen von 4 Kubikmeter und ein Rückhaltevolumen von 30 Litern je angeschlossenem Quadratmeter aufweist. Die Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Errichtung und den ordnungsgemäßen Betrieb der qualifizierten Regenwassernutzungsanlage trägt der jeweilige Betreiber. Wird auf dem Grundstück eine qualifizierte Regenwassernutzungsanlage betrieben und fällt durch die Nutzung des Niederschlagswassers (z. B. durch Verwendung als Toilettenspülwasser oder zum Wäsche waschen) Schmutzwasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG an, welches der öffentlichen Abwasseranlage zum Zweck der Abwasserreinigung zugeführt werden muss, wird hierfür eine Schmutzwassergebühr erhoben. Die Wassermenge des Niederschlagswassers, welches durch Nutzung zum Schmutzwasser geworden ist, ist von den Gebührenpflichtigen durch einen messrichtig funktionierenden geeichten Wasserzähler nachzuweisen. Gemäß § 4 Absatz 5 Nr. 2 dieser Satzung muss der Wasserzähler in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen geeichten Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert und geeicht ist. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt Sankt Augustin berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z. B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Stadtgebiet der Stadt Sankt Augustin). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht messrichtig und geeicht funktioniert. Der Gebührenpflichtige hat dafür auf Anforderung der Stadt Sankt Augustin die erforderlichen Angaben zu machen.
- (6) Die Niederschlagswassergebühr je m² (Quadratmeter) bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. d. Abs. 1 ist der Anlage 1 zu dieser Satzung zu entnehmen.

Entwässerungsgebührensatzung der Stadt Sankt Augustin

§ 6

Gebühr für Grund-, Drainage- und Kühlwassereinleitung

- (1) Die Gebühr für die Einleitung von Grund-, Drainage- und Kühlwasser bemisst sich auf der Grundlage der eingeleiteten Wassermenge, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt.
- (2) Dauerhafte Einleitung:
 Bei der Einleitung von Grund-, Drainage- und Kühlwasser hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und geeichten Wasserzähler zu führen.
 Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden geeichten Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen geeichten Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt Sankt Augustin berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z. B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der geeichte Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.
- Temporäre Einleitungen:
 Temporäre Einleitungen während einer Baumaßnahme (Grundwasserhaltung) sind ebenfalls Erlaubnispflichtig und der Mengennachweis erfolgt über einen geeichten Wasserzähler.
- (3) Die Gebühr für Grund-, Drainage- und Kühlwassereinleitung berechnet sich auf der jeweils gültigen Schmutzwassergebühr je Kubikmeter (m³) und ist der Anlage 1 zu dieser Satzung zu entnehmen.

§ 7

Starkverschmutzerzuschlag

(i. V. mit § 7 Entwässerungssatzung der Stadt Sankt Augustin)

- (1) Für stark verschmutzte Abwässer, deren Ableitung oder Reinigung der Stadt Sankt Augustin erhöhte Kosten verursacht, wird ein Starkverschmutzerzuschlag entsprechend dem Grad der größeren Inanspruchnahme der Abwasseranlage erhoben. Er wird bei denjenigen Anschlussnehmern erhoben, deren Wassermenge größer als 2000 m³/Jahr ist.
- (2) Als Abwasser im Sinne von Absatz 1 gilt Schmutzwasser, wenn der Verschmutzungsgrad folgende Messwerte übersteigt:
- | | |
|--|--------------------|
| - CSB (Chemischer Sauerstoffbedarf): | 1000 mg/l und/oder |
| - Summe aus NH ₄ – N (Ammoniumstickstoff)
und NH ₃ – N (Ammoniakstickstoff) | 60 mg/l und/oder |
| - P _{ges.} (Phosphor gesamt): | 50 mg/l |
| - Nitrit-N: | 10 mg/l |

Entwässerungsgebührensatzung der Stadt Sankt Augustin

(3) Ermittlung des Starkverschmutzerzuschlages

- a) Für die Ermittlung der Starkverschmutzerzuschläge ist die Sammlung und Auswertung verschiedener abwasserrelevanter Daten notwendig. Hierfür werden bei den Anschlussnehmern von der Stadt Abwasserproben während der Produktionszeit entnommen und bei einem staatlich anerkannten Labor untersucht. Die Art und Häufigkeit der Probenahme hängt von der Einleitungsmenge des Abwassers ab und ist aus der folgenden Übersicht zu entnehmen:

Einleitungsmenge (m³/a) Art der Häufigkeit der Probeaufnahme

2.000 – 10.000 m ³ /a	Qualifizierte Stichprobe nach Bedarf und in Abhängigkeit der Analyseergebnisse; ca. 5 - 12* Proben/a (Wahrung des Verhältnisses von Untersuchungsaufwand und Kosten)
10.000 – 20.000 m ³ /a	Zeitproportionale Mischproben, 2 - 4 h Mischprobe* in Abhängigkeit der
20.000 – 50.000 m ³ /a	Zeitproportionale oder mengenproportionale Mischprobe* 2 - 4 h Mischprobe in Abhängigkeit der Analyseergebnisse (i. d. R. 24 - 40* Proben/a)

*Hieraus wird ein Jahresmittelwert gebildet, der zur Ermittlung der Starkverschmutzerzuschläge zugrunde gelegt wird.

- b) Die Probenahme erfolgt aus dem Probeentnahmeschacht während der Produktionszeit und in Abhängigkeit von der Einleitungsmenge mittels zeitproportional oder mengenproportional schöpfender automatischer Probenahmegeräte. Hierfür sind geeignete Messstellen vor der Übergabestelle in die öffentliche Abwasseranlage seitens des Anschlussnehmers vorzuhalten bzw. einzurichten.
- c) Die Kosten von Probenahmen und Untersuchungen trägt in jedem Falle der Anschlussnehmer, unabhängig davon, ob eine Starkverschmutzergebühr erhoben wird. Bei festgestellten Überschreitungen der Messwerte, kann eine kürzere Prüffolge von Seiten der Stadt Sankt Augustin gefordert werden. Hierbei wird die **Drei-aus-Fünf-Regel** für das weitere Vorgehen angesetzt.
- d) Der Starkverschmutzerzuschlag wird jeweils im Folgejahr für das abgelaufene Kalenderjahr erhoben.
- (4) Die erhöhte Schmutzwassergebühr (G) für Starkverschmutzer wird nach den folgenden Formeln berechnet:

- a) Ermittlung des Zuschlagssatzes für den Parameter CSB (Z_{CSB})

$$Z_{CSB} = \frac{d_{CSB} - c_{SCH}}{C_{CSB}} \cdot f$$

Entwässerungsgebührensatzung der Stadt Sankt Augustin

- d_{CSB} = Jahresmittelwert der CSB-Konzentration im Schmutzwasser des Anschlussnehmers, wird von der Stadt auf der Grundlage der Abwasseranalyse des Anschlussnehmers jedes Jahr neu ermittelt (in mg/l)
- c_{SCH} = 1000 mg/l = Grenzwert der Entwässerungssatzung für CSB = Schwellenwert der CSB-Konzentration zur Erhebung eines Starkverschmutzers (in mg/l)
- c_{CSB} = Jahresmittelwert der CSB-Konzentration im häuslichen Schmutzwasser, wird von der Stadt auf der Grundlage der Abwasseranalyse vom Zulauf zur Zentralen Abwasserbehandlungsanlage (ZABA) jedes Jahr neu ermittelt (in mg/l)
- f = Verschmutzungsrelevanter Kostenanteil des CSB (biologische Reinigung/Schlammbehandlung), wird von der Stadt alle 5 Jahre überprüft und ggf. auf der Grundlage der Kosten für Abwasserbeseitigung und Kosten der Abwasserreinigung/Schlammbehandlung neu ermittelt.

- b) Ermittlung des Zuschlagssatzes für den Parameter Stickstoff (N) Z_N (Summe aus $\text{NH}_4\text{-N}$ und $\text{NH}_3\text{-N}$)

$$Z_N = \frac{d_N - c_{\text{SCH}}}{C_N} \cdot f$$

- d_N = Jahresmittelwert der N-Konzentration im Schmutzwasser des Anschlussnehmers, wird von der Stadt auf der Grundlage der Abwasseranalyse des Anschlussnehmers jedes Jahr neu ermittelt (in mg/l)
- c_{SCH} = 60mg/l = Grenzwert der Entwässerungssatzung für N (Ammonium und Ammoniakstickstoff) = Schwellenwert der N-Konzentration zur Erhebung eines Starkverschmutzers (in mg/l)
- c_N = Jahresmittelwert der N-Konzentration im häuslichen Schmutzwasser, wird von der Stadt auf der Grundlage der Abwasseranalyse vom Zulauf zur Zentralen Abwasserbehandlungsanlage (ZABA) jedes Jahr neu ermittelt (in mg/l)
- f = Verschmutzungsrelevanter Kostenanteil des Stickstoffs N (biologische Reinigung/Schlammbehandlung), wird von der Stadt alle 5 Jahre überprüft und ggf. auf der Grundlage der Kosten für Abwasserbeseitigung und Kosten der Abwasserreinigung/Schlammbehandlung neu ermittelt.

- c) Ermittlung des Zuschlagssatzes für den Parameter Phosphor ($P_{\text{ges.}}$) Z_P
-

Entwässerungsgebührensatzung der Stadt Sankt Augustin

$$Z_p = \frac{d_p - c_{SCH}}{c_p} \cdot f$$

d_p = Jahresmittelwert der P_{ges.}-Konzentration im Schmutzwasser des Anschlussnehmers, wird von der Stadt auf der Grundlage der Abwasseranalyse des Anschlussnehmers jedes Jahr neu ermittelt (in mg/l)

c_{SCH} = 20mg/l = Grenzwert der Entwässerungssatzung für P_{ges.} = Schwellenwert der P_{ges.}-Konzentration zur Erhebung eines Starkverschmutzers (in mg/l)

c_p = Jahresmittelwert der P_{ges.}-Konzentration im häuslichen Schmutzwasser, wird von der Stadt auf der Grundlage der Abwasseranalyse vom Zulauf zur Zentralen Abwasserbehandlungsanlage (ZABA) jedes Jahr neu ermittelt (in mg/l)

f = Verschmutzungsrelevanter Kostenanteil des P_{ges.} (biologische Reinigung/Schlammbehandlung), wird von der Stadt jährlich überprüft und ggf. auf der Grundlage der Kosten für Abwasserbeseitigung und Abwasserreinigung/Schlammbehandlung neu ermittelt.

d) Berechnung der erhöhten Schmutzwassergebühr (G)

Die erhöhte Schmutzwassergebühr (G) berechnet sich wie folgt:

$$G = g + (g \cdot Z_{CSB}) + (g \cdot Z_N) + (g \cdot Z_p)$$

G = **Erhöhte Schmutzwassergebühr in Euro/m³**
g = **Schmutzwassergebühr nach § 6 Abs. 1**
Z_{CSB} = Zuschlagssatz für den Parameter CSB
Z_N = **Zuschlagssatz für den Parameter Stickstoff (N)**
Z_p = Zuschlagssatz für den Parameter Phosphor (P_{ges.})

§ 8

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 9 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind
- a) der Grundstückseigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, auch der Erb-bauberechtigte,
 - b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grund-stücks dinglich berechtigt ist,
 - c) der Straßenbulasträger für die Straßenoberflächenentwässerung.
- Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt Sankt Augustin innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Stadt Sankt Augustin die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Sankt Augustin das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 10 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Veranlagung der Gebühren erfolgt durch den Bürgermeister und wird dem Gebührenpflichtigen durch Zustellung eines Gebührenbescheides bekannt gegeben.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebühren-bescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden. Erfolgt die Anforderung zusammen mit der Grundsteuer, so werden sie entsprechend den §§ 28 bis 31 Grundsteuergesetz fällig.
- (3) Das Ablesen der Zähler der Zählereinrichtungen erfolgt einmal jährlich und dient als Grundlage für die Abrechnung des entsprechenden Kalenderjahres. Die Abrechnung der Gebühren erfolgt einmal jährlich. Soweit erforderlich, kann sich die Stadt Sankt Augustin hierbei der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen oder Dritten bedienen.

Entwässerungsgebührensatzung der Stadt Sankt Augustin

**§ 11
Vorausleistungen**

- (1) Die Stadt Sankt Augustin erhebt am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die **Jahres-Schmutzwassergebühr** in Höhe von $\frac{1}{4}$ der Schmutzwassermenge, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Vorausleistungen und Teilzahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushalte oder Betriebe.
- (2) Der Vorausleistungssatz entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr.
- (3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zu viel gezahlte Vorausleistungen erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

**§ 12
Verwaltungshelfer**

Die Stadt Sankt Augustin ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

**§ 13
Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm und Inhaltsstoffen aus abflusslosen Gruben**

- (1) Für das Abfahren und die Behandlung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen sowie von Inhaltsstoffen aus abflusslosen Gruben wird eine Gebühr erhoben.
- (2) Die Gebühr setzt sich aus einer Abfuhrgebühr und einer Behandlungsgebühr zusammen. Die Gebühren berechnen sich wie folgt:

Entwässerungsgebührensatzung der Stadt Sankt Augustin

1. Die Abfuhrgebühr (Entleerung, Transport und sonstige mit der Abfuhr verbundenen Leistungen) berechnet sich pro Abfuhr von Fäkal-schlamm.
2. Die Behandlungsgebühr (Annahme und Behandlung des Fäkal-schlammes auf der Kläranlage) berechnet sich pro m³ je abgefahrener Menge.
- (3) Bei Anlieferungen durch Dritte wird ausschließlich die Behandlungs-gebühr erhoben.
- (4) Die Gebührenpflicht gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 entsteht mit dem Zeitpunkt der Abfuhr. Der Gebührenbetrag ist der Anlage 1 dieser Satzung zu entnehmen.
- (5) Die Gebührenpflicht gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 entsteht mit dem Zeitpunkt der Annahme. Der Gebührenbetrag ist der Anlage 1 dieser Satzung zu entnehmen.
- (6) Die Gebührenpflicht gemäß § 13 Abs. 3 entsteht mit dem Zeitpunkt der Anlieferung. Der Gebührenbetrag ist der Anlage 1 dieser Satzung zu entnehmen.

3. Abschnitt Beitragsrechtliche Regelungen

§ 14 Kanalanschlussbeitrag

- (1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung der städtischen Abwasseranlage erhebt die Stadt Sankt Augustin einen Kanalanschlussbeitrag im Sinne des § 8 Abs. 4 Satz 3 KAG NRW.
- (2) Die Kanalanschlussbeiträge sind die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der städtischen Abwasseranlage und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück. Die Kanalanschlussbeiträge dienen dem Ersatz des Aufwandes der Stadt Sankt Augustin für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der städtischen Abwasseranlage.
- (3) Der Kanalanschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 8 Abs. 9 KAG NRW).

§ 15
Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
1. Das Grundstück muss an die Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können.
 2. Für das Grundstück muss nach der Entwässerungssatzung ein Anschluss-recht bestehen und
 3. für das Grundstück muss
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z. B. durch Bebauungsplan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf oder
 - b) soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z. B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB), muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten, städtebaulichen Entwicklung der Stadt Sankt Augustin zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen (z. B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Der Beitragspflicht nach Abs. 1 unterliegen auch Grundstücke, die im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung mittelbar an die städtische Abwasseranlage angeschlossen sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Niederschlagswasser von Grundstücken oberirdisch ohne leitungs-mäßige Verbindung in die städtische Abwasseranlage (z. B. in ein von der Stadt Sankt Augustin betriebenes Mulden-Rigolen-System) gelangen kann.
- (4) Grundstück im Sinne des 3. Abschnittes dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder demselben Grundstückseigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die Anlage angeschlossen werden kann.

§ 16
Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab für den Beitrag ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Veranlagungsfaktor.

Entwässerungsgebührensatzung der Stadt Sankt Augustin

(2) Als Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die tatsächliche Grundstücksfläche,
- b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, d. h. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Außenbereich (§ 35 BauGB): die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m von der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsstraße zugewandt ist, die das Grundstück wegemäßig erschließt (Tiefenbegrenzung). Bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsstraße unmittelbar angrenzen, wird die Fläche von der zu der Erschließungsstraße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 50 m zugrunde gelegt. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Tiefenbegrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird, die einen Entwässerungsbedarf nach sich zieht. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

(3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Veranlagungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

- | | |
|---|------|
| a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit: | 1,0 |
| b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit: | 1,25 |
| c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit: | 1,5 |
| d) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit: | 1,75 |
| e) bei sechs- und höhergeschossiger Bebaubarkeit: | 2,0. |

(4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchst-zulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl oder nur die zulässige Höhe der Bauwerke und keine höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse aus, so gilt als Geschoszahl die Höhe des Bauwerks geteilt durch 2,30 m, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet oder aufgerundet werden. Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.

(5) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan keine Festsetzungen nach Abs. 4 enthalten sind, ist maßgebend:

- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen **Geschosse**,
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen **Geschosse**.

Entwässerungsgebührensatzung der Stadt Sankt Augustin

- (6) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- (7) In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die in Abs. 3 genannten Nutzungsfaktoren um je 0,5 erhöht. Dieses gilt auch, wenn Gebiete nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt, aber aufgrund der vorhandenen Bebauung und sonstigen Nutzung als Kerngebiete, Gewerbegebiete oder Industriegebiete anzusehen sind oder wenn eine solche Nutzung aufgrund der in der Umgebung vorhandenen Nutzung zulässig wäre.

§ 17 Beitragssatz

- (1) Der Beitrag wird je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche berechnet.
- (2) Besteht nicht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Vollanschlusses, so wird ein Teilbetrag erhoben.

Dieser beträgt:

- a) bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 80 % des Beitrags,
 - b) bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 20 % des Beitrags,
 - c) bei einem nur teilweise gebotenen Anschluss für Niederschlagswasser 80 %.
- (3) Entfallen die in Abs. 2 bezeichneten Beschränkungen der Benutzungsmöglichkeit, so ist der Restbetrag nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Beitragssatz zu zahlen.
 - (4) Der Beitrag je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche ist der Anlage 1 zu entnehmen.

§ 18 Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Falle des § 14 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss. In den Fällen des § 16 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald die Beschränkungen der Nutzungsmöglichkeit entfallen.

Entwässerungsgebührensatzung der Stadt Sankt Augustin

- (3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen waren oder werden konnten, entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (4) In den Fällen des Abs. 3 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebühr oder ein Anschlussbeitrag nach früherem Recht gezahlt oder ein dahingehender Anspruch erlassen wurde oder verjährt ist.

§ 19 Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte gemäß § 8 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 20 Fälligkeit der Beitragsschuld

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Widerspruch und Klage gegen einen Beitragsbescheid haben gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbinden deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

4. Abschnitt Aufwandsersatz für zusätzliche Anschlussleitungen

§ 21 Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung einer Grundstücksanschlussleitung an die städtische Abwasseranlage sind der Stadt Sankt Augustin nach § 10 Abs. 1 KAG NRW zu ersetzen.
- (2) Pumpstationen bei Druckentwässerungssystemen sind seitens des Bauherrn auf eigene Kosten zu planen, zu liefern und herzustellen.

Entwässerungsgebührensatzung der Stadt Sankt Augustin

- (3) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von dem öffentlichen Hauptkanal (der öffentlichen Sammelleitung) in der öffentlichen Straße bis zur privaten Grundstücksgrenze. Die Grundstücksanschlussleitungen sind Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage.

§ 22

Ermittlung des Ersatzanspruchs

Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Beseitigung und Veränderung und die Kosten für die Unterhaltung werden auf der Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet. Erhält ein Grundstück mehrere Anschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Leitung berechnet.

- a) für die Herstellung (nach tatsächlichem Aufwand)
- b) für die Verschließung (pro Anschluss). Die Gebühr je verschlossenen Anschluss ist der Anlage 1 zu dieser Satzung zu entnehmen.

§ 23

Entstehung des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 24

Ersatzpflichtige

- (1) Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist auch der Erbbauberechtigte ersatzpflichtig.
- (2) Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so haften Grundstückseigentümer bzw. die Erbbauberechtigten als Gesamtschuldner.

§ 25

Fälligkeit des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

5. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 26 Auskunftspflichten

- (1) Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Sankt Augustin das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt Sankt Augustin die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen, durch einen anerkannten Sachverständigen oder eine von der Stadt Sankt Augustin beauftragte Person auf Kosten des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.
- (3) Die vorstehenden Absätze gelten für den Kostenersatzpflichtigen entsprechend.

§ 27 Billigkeits- und Härtefallregelung

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Kanalanschlussbeiträge, Abwassergebühren und der Kostenersatz gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 28 Zwangsmittel

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungs-gesetzes NRW.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.12.2008 außer Kraft.

**Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren,
Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für
Grundstücksanschlüsse der Stadt Sankt Augustin**

1) Gebühr gemäß § 4 Abs. 8 je m ³ Schmutzwasser für die Ableitung und Reinigung	3,25 €
2) Gebühr gemäß § 5 Abs. 6 je m ² Niederschlagswasser auf bebauter und/oder befestigter Fläche	1,78 €
3) Gebühr gemäß § 6 Abs. 3 je m ³ Schmutzwassergebühr für Grund-, Drainage- und Kühlwassereinleitung	3,25 €
4) Gebühr gemäß § 13 Abs. 4 je Abfuhr von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und Inhaltsstoffen aus abflusslosen Gruben	26,04 €
5) Gebühr gemäß § 13 Abs. 5 je m ³ angelieferten Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und Inhaltsstoffen aus abflusslosen Gruben	3,25 €
6) Gebühr gemäß § 13 Abs. 6 von Dritten je m ³ angelieferten Klärschlamm aus Kleinklä- anlagen und Inhaltsstoffen aus abflusslosen Gruben	3,25 €
7) Gebühr gemäß § 17 Abs. 4 Anschlussbeitrag pro m ² Veranlagungsfläche	7,67 €
8) Gebühr gemäß § 22, b) Für die Verschließung (pro Anschluss)	750,00 €